

Statuten Verein Bad und Thermalquelle Weissenburg

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

- 1) Unter dem Namen „Verein Bad und Thermalquelle Weissenburg“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB.
- 2) Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbestimmt.
- 3) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 4) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Därstetten.

Artikel 2

Der Verein bezweckt im Allgemeinen

- das Bewahren des Areals Bad-Weissenburg als Ort der Begegnung und Erholung
- das Fördern des Andenkens an die Geschichte des Bades
- die Wahrung der rechtlichen Interessen des Vereins durch Verhandlungen, Ergreifen von Rechtsmitteln, etc.,
- die Erhaltung und Pflege des Areals mit den Ruinen Bad-Weissenburg sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

- 1) Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.
- 2) Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.
- 3) Als Gönnermitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Vereinsanliegen durch finanzielle Beiträge unterstützen wollen, ohne die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds zu übernehmen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 5) Die Aufnahme der Aktiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aufnahme gesuche können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden (schriftlich oder durch Beitragseinzahlung). Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Aufnahme in den Verein kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Artikel 4

- 1) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Gönnermitglieder haben beratende Stimme.
- 2) Das Mitglied wahrt und fördert die Interessen und das Gedeihen des Vereines nach besten Kräften. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht in die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Aktiv- und Gönnermitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Artikel 5

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet.
- 2) Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 3) Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder sonst als Mitglied für den Verein nicht mehr tragbar sind, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgt geheim.
- 4) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden einmal schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Bleibt im darauffolgenden Jahr die Beitragszahlung ebenfalls aus, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

- 1) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Decharge Erteilung an die verantwortlichen Organe
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
 - d) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / -Revisorinnen
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Ermächtigung an den Vorstand zur Führung von Prozessen und wichtigen Verhandlungen
 - h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden
 - i) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite CHF 3'000.00 übersteigen
 - k) die Beschlussfassung über Annahme, Ergänzungen oder Änderungen der Statuten
 - l) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, zur Vornahme der statutarischen Wahlen und der Abwicklung von ihr sonst obliegenden Geschäften findet jeweils im ersten Jahresquartal statt (Hauptversammlung). Eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung kann im Herbst einberufen werden.
- 3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden ein.
- 4) Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind oder aus dem Mitgliederkreis nicht mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung als Antrag schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 5) Weitere Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Zehntel der Aktiv- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Die bezüglichen Traktanden können durch den Vorstand ergänzt werden.

Artikel 8

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, umfassend den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Kassier / die Kassierin, den Sekretär / die Sekretärin und die nötige Anzahl Beisitzende.
Die Gemeindebehörden Därstetten und Oberwil sowie Oberwil-Simmental-Tourismus sind mit je einem Sitz im Vorstand als Beisitzende mit Stimmrecht vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April des laufenden Jahres.
Die Vertretungen der Gemeinde Därstetten und Oberwil werden vom Gemeinderat bestimmt. Oberwil-Simmental-Tourismus bestimmt, wer Einsitz nimmt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Mitgliederversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Ausgabenbefugnis bis CHF 3'000.00 für den gleichen Gegenstand.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein. Er entscheidet über dringende rechtliche Handlungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder durch mindestens drei Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von 4 Mitgliedern.
- 6) Zirkulationsbeschlüsse sind unter genauer Angabe des Gegenstandes zulässig. Sie kommen durch Einstimmigkeit unter den Vorstandsmitgliedern zustande. Jedes Mitglied kann über solche Geschäfte die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Artikel 9

- 1) Der Präsident / die Präsidentin leitet sowohl die Verhandlungen des Vorstandes als auch diejenigen der Mitgliederversammlung, sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und verfasst den Jahresbericht.
- 2) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin im Verhinderungsfalle.
- 3) Der Sekretär / die Sekretärin führt über alle Verhandlungen das Protokoll, das jeweils von ihm / ihr und dem Präsidenten / der Präsidentin zu unterzeichnen ist. Er / sie besorgt die schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär / die Sekretärin ist Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Helfer / Helferin des Präsidenten / der Präsidentin bei der Erfüllung der Aufgaben.
- 4) Der Kassier / die Kassierin besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier / die Kassierin ist der Berater / die Beraterin des Präsidenten / der Präsidentin in allen finanziellen Belangen des Vereins.
- 5) Die Beisitzenden wirken an den Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie können vom Vorstand für Spezialfragen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, eingesetzt werden.
- 6) Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident / die Präsidentin (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident / Vizepräsidentin) und der Sekretär / die Sekretärin (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu Zweien kollektiv.

Artikel 10

Die Spezialkommissionen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie durch Beschluss des Wahlorgans wieder aufgelöst

Artikel 11

- 1) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Rechnungsrevisoren / -Revisorinnen haben das gesamte Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer der Revisoren / Revisorinnen muss zudem an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Artikel 12

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen
 - b) den Zinsen auf das Vereinsvermögen
 - c) Beiträgen der öffentlichen Hand oder privater Spender
 - d) dem Erlös aus Sammlungen für bestimmte Vorhaben
 - e) allfälliger anderer Zuwendungen
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen, ebenso eine Nachschussverpflichtung.
- 3) Die finanziellen Gegebenheiten für die Thermalquellen- und Seilbahn-Anlagen sind in der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Därstetten festgehalten und für den Verein verbindlich.
- 4) Die Ausgaben des Vereins dienen ausschliesslich der Erfüllung der Hauptaufgaben nach Artikel 2, Absatz 1.

V. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 13

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 2) Die Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 14

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- 2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 3) Sobald die Mitgliederversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.
- 4) Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist zur fünfjährigen Aufbewahrung zuhanden einer Neugründung dem Gemeinderat von Därstetten zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen oder einem ähnlichen Ziel, so fällt das Vermögen an den Spitex-Verein Simme.

Artikel 15

Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2012 in Därstetten in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansueli Eggen

Hansruedi Aegerter

Änderung Artikel 7 Abs. 1) i und Artikel 8 Abs. 3)
Kompetenzerweiterung von CHF 1'000.00 auf neu CHF 3'000.00 gemäss Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 in Oberwil.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Nicole Künzi-Rechfelden

Klaus Klopfenstein

Änderung Artikel 2 Abs. 2) Wegfall des Abs. 2 (Verkehrsverein Weissenburg-Därstetten)
Artikel 8 Abs. 1) Erweiterung auf bis neun Mitglieder möglich, Wegfall des Verkehrsvereins Weissenburg-Därstetten und neu eine Sitzgarantie Vertretung Oberwil-Simmental-Tourismus.
Gemäss Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 in Därstetten.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Nicole Künzi-Rechfelden

Klaus Klopfenstein

Änderung Artikel 8 Abs. 1) & 2) Einbinden der Gemeinde Oberwil mit einem stimmberechtigten Sitz in den Vorstand. Gemäss Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 in Därstetten.

Die Präsidentin



Nicole Künzi-Rechfelden

Der Sekretär



Klaus Klopfenstein